

**Verordnung
über die Landessiegel**
Vom 28. Oktober 1954*

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 13. Mai 1954 (GVBl. S. 289) wird verordnet:*

§ 1

(1) Die Landessiegel kommen in der Form des großen und des kleinen Landessiegels zur Verwendung.

(2) Das große Landessiegel zeigt das Landeswappen, umgeben von einem Laubkranz. Das kleine Landessiegel zeigt das Landeswappen mit einer die siegelführende Stelle bezeichnenden Umschrift.

§ 2

(1) Die Mitglieder des Senats, der Präsident des Abgeordnetenhauses, der Präsident des Rechnungshofs, der Kammergerichtspräsident, die Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Landessozialgerichts, der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht und der Präsident des Landesfinanzamts führen das große und das kleine Landessiegel.

(2) Das große Landessiegel wird für feierliche Beurkundungen, insbesondere für die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen sowie für Bestellungen und Ehrenurkunden verwendet.

§ 3

(1) Die sonstigen Berliner Behörden einschließlich der Bezirksämter führen das kleine Landessiegel. Die Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlungen können sich des Siegels des Bezirksamts bedienen.

(2) Die Hochschulen und sonstigen öffentlichen Schulen führen, sofern sie nicht besondere Siegel zu führen berechtigt sind, das kleine Landessiegel.

§ 4

Das große Landessiegel kommt ausschließlich als Prägesiegel, das kleine Landessiegel als Prägesiegel, als Siegelmarke oder als Farbdruckstempel zur Verwendung. Wappen und Umschrift werden auf Prägiesiegeln in erhabener Prägung, bei Siegelmarken in erhabener weißer Prägung, auf rotem Grunde, bei Farbdruckstempeln in dunklem Flachdruck hergestellt.

§ 5*

In den Siegeln der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 13. Mai 1954 (GVBl. S. 289) vom Senat das Recht zur Führung der Wappenfigur in Siegeln und auf Amtsschildern verliehen worden ist, wird das Landeswappen durch die Wappenfigur im oberen Halbkreis des Siegels ersetzt. Der untere Halbkreis enthält die Be-

Datum: Verk. am 12. 11. 1954, GVBl. S. 622
Einleitung u. § 5: Ges. v. 13. 5. 1954, GVBl. Sb. II 1130-1

zeichnung der siegelführenden Stelle. Im übrigen entsprechen die Siegel dem kleinen Landessiegel.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Der Senat von Berlin

**Verordnung
über die Beflaggung öffentlicher Gebäude und die Flaggenführung an
Dienstkraftwagen und Wasserfahrzeugen im öffentlichen Dienst
(Beflaggungsverordnung)**

Vom 28. Oktober 1954*

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 13. Mai 1954 (GVBl. S. 289) wird verordnet:*

§ 1*

(1) Alle Gebäude und Gebäudeteile, die von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes Berlin und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts benutzt werden, sowie Dienstwohngebäude und öffentliche Verkehrsmittel des Landes Berlin sind zu beflaggen

a) ohne besondere Anordnung

am Neujahrstag,

am 1. Mai,

am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),

am Tag der deutschen Einheit (17. Juni),

am Tage des Gedenkens an die Opfer der deutschen Widerstandsbewegung (20. Juli),

am Tage der Wahl des Bundespräsidenten und

am Volkstrauertag,

b) auf Anordnung des Senats, in Eilfällen des Regierenden Bürgermeisters.

(2) Am Volkstrauertag und auf Anordnung des Senats, in Eilfällen des Regierenden Bürgermeisters, ist halbmast zu flaggen.

(3) Die Beflaggung der in Absatz 1 erwähnten Gebäude und Gebäudeteile darf unterbleiben, soweit es sich handelt

a) um Nebengebäude von untergeordneter Bedeutung,

b) um Gebäude oder Gebäudeteile, die zur Beflaggung nicht geeignet sind oder vorwiegend dem Privatgebrauch dienen.

Datum: Verk. am 12. 11. 1954, GVBl. S. 623

Einleitung: Ges. v. 13. 5. 1954, GVBl. Sb. II 1130-1

§ 1 Abs. 1 Buchst. a: I. d. F. d. VO v. 15. 5. 1961, GVBl. S. 627, § 1